



**ZUSAMMEN  
WOHNEN  
EIGENSTÄNDIG  
IN  
GEMEINSCHAFT**

# **SATZUNG**



**ZWEIG e.V. | Bad Neuenahr-Ahrweiler**

”

Jedermann wird zugestanden,  
dass der Mensch ein soziales Wesen ist.  
Wir sehen es in seiner Abneigung gegen Einsamkeit  
sowie seinem Wunsch nach Gesellschaft  
über den Rahmen seiner Familie hinaus.

Charles Darwin

# Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins / wesentliche Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Vereinsauflösung
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

## **§ 2 Zweck des Vereins/ wesentliche Ziele**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ZWEIG“ (Zusammen Wohnen Eigenständig In Gemeinschaft)
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins/wesentliche Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch

- (1) gegenseitige und unentgeltliche Hilfe, im Wohnumfeld und in die Stadtteile hinein, damit ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben im vertrauten Umfeld ermöglicht wird. Durch entstehende soziale Bindungen sollen Isolierung vermieden sowie psychische und physische Gesundheit gefördert und erhalten werden. Der Verein fördert und organisiert die gegenseitige Hilfeleistung. Dabei werden Vereinsmitglieder unmittelbar als Hilfspersonen tätig.
- (2) die unentgeltliche Organisation von wohnumfeldnaher Unterstützung bei Hilfsbedürftigen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) die Förderung der Erziehung und Bildung junger Menschen, beispielsweise durch Unterstützung bei Schularbeiten, das Organisieren von Kinderbetreuung und die Weitergabe lebenspraktischer Alltagsfertigkeiten.
- (4) die Entwicklung eines Konzeptes zur Umsetzung eines generationsübergreifenden Wohnprojektes. Dies wird in erster Linie erreicht durch Informationsveranstaltungen und Publikationen. Der Verein fördert und unterstützt alle Maßnahmen, die diesem Zweck dienen.
- (5) der Verein achtet darauf, dass bei einem entstehenden Wohnprojekt Wohnraum entsteht, der sowohl durch öffentliche Mittel gefördert, als auch frei finanziert sein und/oder Eigentum sein kann. Ökologische Aspekte sowie barrierearmes Bauen sollen dabei berücksichtigt werden.
- (6) Er informiert unentgeltlich Vereinsmitglieder, Öffentlichkeit und private Interessenten über entsprechende Wohnprojekte.
- (7) das Generationen verbindende Wirken in und um einen Stadtteil. Insbesondere übernehmen die Vereinsmitglieder nach der Umsetzung eines generationsübergreifenden Wohnprojektes die Aufgabe das gemeinschaftliche Leben und Wohnen aller Mieter, Eigentümer und Nachbarn zu fördern. Beispielsweise durch Veranstaltungen zur Unterhaltung, Bildung und kulturellen Integration. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung heraus ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Funktionen werden ehrenamtlich ohne Vergütung erfüllt, lediglich effektiv anfallende Aufwendungen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Schriftliche Mitteilungen an Mitglieder gelten sechs Werktage nach deren Absendung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen.

## § 5 Beiträge

### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 6 Organe

### § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Sie können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Mitgliederversammlung

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Dieser lädt schriftlich ein mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen dazu auffordert. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) die Festlegung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten
  - e) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - f) die eventuelle Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
  - g) die Berufung der Kassenprüfer
  - h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

## § 8 Beschlussfassung

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Die Tagesordnung ist auf Antrag zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beschließt.

(7) Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht schon mit der Einladung zugegangen sind, ist erst auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

### § 8 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt wurde; jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu den NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Sonst gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich durch Handhebung, jedoch ist auf Antrag geheim abzustimmen.

(5) Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von  $\frac{3}{4}$  (drei Vierteln) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## § 9 Vorstand

### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch eines seiner Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

a) der/dem Vorsitzenden

b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) der/dem SchatzmeisterIn

d) der/dem SchriftführerIn

Darüber hinaus können dem Vorstand maximal drei weitere Personen als Beisitzer angehören.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ende der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Zum Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Hat bei einer Wahl keiner der Kandidaten eine Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Die Wahl gewinnt, die/der im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (dabei entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per Fax, E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist; Zustimmung und Ablehnung der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandmitglieder sind zu dokumentieren.

(6) Vorstandmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Vorstandmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes ergänzt sich der Vorstand, indem er ein Ersatzmitglied selbst beruft (kommissarisch), bis die Mitgliederversammlung für diese Position eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode durchgeführt hat.

(9) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der auch aus Nichtmitgliedern bestehen kann.

## **§ 10 Kassenprüfer**

### **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

### **§ 11 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V. Bad Neuenahr-Ahrweiler der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von  $\frac{3}{4}$  (drei Vierteln) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Inkrafttreten**

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 17.09.2014 errichtet.

Es folgen die Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:



**ZWEIG e.V. Bad Neuenahr-Ahrweiler**  
Danziger Straße 25  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Vorsitzende: Gisela Querbach  
Telefon 0151 65 13 1853  
zweig-ev-aw@gmx.de  
www.zweig-ev-aw.com